

Arbeitsplatznahe Qualifizierung im Gesundheits- und Pflegebereich (ANQ Pflege)

Mit der Arbeitsplatznahen Qualifizierung im Gesundheits- und Pflegebereich unterstützt das AMS Dienstgeber bei der Qualifizierung zukünftiger MitarbeiterInnen, wenn Personen mit Qualifikationen in diesen Bereichen am Arbeitsmarkt nicht dem Bedarf entsprechend zur Verfügung stehen.

Wer?

Dienstgeber,

- die zur Finanzierung der Ausbildungskosten und des Bildungszuschusses bereit sind

Arbeitssuchende,

- die beim AMS NÖ arbeitslos vorgemerkt sind (unabhängig vom Bestehen eines Anspruchs auf Versicherungsleistung)
- die WiedereinsteigerInnen sind oder bereits mindestens 3 Jahre nach Schulabschluss bzw. letztem Lehrabschluss/ Abschluss einer Berufsausbildung über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt waren, wobei Zeiten des Präsenz-/ Zivildienstes oder der Teilnahme an einem Sozialen Jahr nicht mitzählen
- die in den letzten 3 Monaten nicht beim künftigen Dienstgeber (über der Geringfügigkeitsgrenze) beschäftigt waren
- bei denen die zuständige Regionale Geschäftsstelle die schulische Ausbildung in einem neuen Berufszweig bzw. die Aufschulung arbeitsmarktpolitisch befürworten kann
- die ein etwaiges Aufnahmeverfahren positiv absolvieren und einen Ausbildungsplatz erhalten

Welche Ausbildungen?

- (Dipl.) Krankenpflegeberufe
- (Dipl.) Fachsozialbetreuungsberufe
- medizinisch-technische Berufe
- Hebammen

mit gesetzlich geregelter Ausbildung in der Dauer von maximal 3 Jahren

Welche Kosten?

Der künftige Dienstgeber finanziert:

- einen Bildungszuschuss für den/die TeilnehmerIn in Höhe von monatlich mindestens € 200 bis maximal zur Geringfügigkeitsgrenze (bei Ausbildungen zur Dipl. Krankenpflege an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule kann der Bildungszuschuss auch vom Träger der Ausbildungseinrichtung getragen werden)
- allenfalls anfallende Ausbildungskosten

Das Arbeitsmarktservice sichert die finanzielle Existenz des/der TeilnehmerIn durch den Fortbezug von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung oder die Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes.

Wie?

Ist zu erwarten, dass Personen mit den vom Dienstgeber nachgefragten Qualifikationen am Arbeitsmarkt nicht dem Bedarf entsprechend zur Verfügung stehen, können den Kriterien entsprechende Personen aus dem Kreis der arbeitslos Vorgemerkten für eine Ausbildung zugelassen werden. Die Regionale Geschäftsstelle des Wohnsitzes des/der TeilnehmerIn entscheidet aufgrund der vorgelegten Ausbildungsvereinbarung. Nach Bewilligung kann die Ausbildung begonnen werden.

Wo?

Nähere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS NÖ.

Unsere BeraterInnen helfen Ihnen bei der Beantwortung weiterer Fragen gerne weiter.

